

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michel Brandt, Gökay Akbulut, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/18897 –**

### **Menschenrechtliche Situation von Geflüchteten an den EU-Außengrenzen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung ist zusammen mit den EU-Mitgliedstaaten für das gemeinsame EU-Grenzregime verantwortlich und damit auch für schutzsuchende Menschen, die über verschiedene Wege nach Europa gelangen.

Die Balkanroute hat sich verlagert. Während der Weg von Griechenland Richtung Zentral- und Nordeuropa bis Mitte 2015 noch offen war, wurden seither auf Druck westeuropäischer Staaten zahlreiche Grenzzäune und Grenzkontrollen errichtet (<https://www.proasyl.de/thema/balkanroute/>). So wird Geflüchteten der Weg in Richtung EU erschwert. Aus Sicht der Fragestellenden sind so die menschenrechtlichen Schutzgarantien an den EU-Außengrenzen für Menschen auf der Flucht massiv gefährdet und an vielen Stellen faktisch nicht mehr vorhanden.

In Griechenland spitzt sich die Lage angesichts vieler neuer Ankünfte in bereits völlig überfüllten Flüchtlingslagern zu. In den sog. Hotspots auf den griechischen Inseln harren momentan 42 000 Geflüchtete aus (<https://orf.at/stories/3153892/>). Die Vereinten Nationen sprechen sich angesichts der katastrophalen Lage für eine rasche Evakuierung von Familien und Kranken aus Moria aus (<https://www.theguardian.com/global-development/2020/feb/11/un-calls-for-urgent-evacuation-of-lesbos-refugee-camp>). Seit dem 1. Januar 2020 hat die griechische Regierung massive Asylrechtsverschärfungen vorgenommen (<https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/fluechtlingspolitik-griechenland-verschaerft-asylrecht-16463265.html>). Gleichzeitig hat Premierminister Kyriakos Mitsotakis erklärt, die Hotspots teilweise schließen und zu geschlossenen Lagern umwandeln zu wollen (<https://www.aljazeera.com/news/2020/02/greece-start-setting-closed-migrant-camps-200210205413986.html>). Geflüchtete dürfen sich dann auf den Inseln nicht mehr frei bewegen. Bis Mitte 2020 sollen dort bis zu 20.000 Geflüchtete inhaftiert werden (<https://www.proasyl.de/news/elend-tote-misshandlungen-ein-dauerzustand-mitten-in-europa/>). Auf dem griechischen Festland befinden sich mittlerweile über 70 000 Schutzsuchende, 30 000 davon in Lagern, isoliert und unterversorgt. Auch an der griechisch-türkischen Grenze sind die Zustände katastrophal. Geflüchtete, die aus der Türkei nach Griechenland kommen, werden zum Teil illegal abgeschoben und haben kaum die Möglichkeit, überhaupt einen Asylantrag zu stellen. Seit 2018 soll es bereits über 60 000 völkerrechtswidrige Pushbacks in die Türkei gege-

ben haben ([https://www.focus.de/politik/ausland/push-backs-griechenland-sol-1-60-000-migranten-illegal-in-die-tuerkei-abgeschoben-haben\\_id\\_11347858.html](https://www.focus.de/politik/ausland/push-backs-griechenland-sol-1-60-000-migranten-illegal-in-die-tuerkei-abgeschoben-haben_id_11347858.html)).

Schaffen es Geflüchtete trotz Grenzzäunen und Grenzkontrollen von Griechenland über Nordmazedonien auf der ehemaligen zentralen Balkanroute Richtung EU, endet die Flucht für viele an der Grenze zwischen Serbien und Ungarn (<https://www.dw.com/de/ungarn-setzt-bei-migrationspolitik-weiterhin-auf-abschottung/av-44449774>). Hier harren Asylsuchende teilweise monatelang in der Transitzone aus, bevor sie nach Serbien abgeschoben werden. Ungarn selbst hat das Recht auf Asyl fast gänzlich abgeschafft. Kaum ein Schutzsuchender kann in dem Land einen Asylantrag stellen (<https://www.proasyl.de/news/transitzonen-in-ungarn-schikane-gegen-schutzsuchende/>). Der ungarische Ministerpräsident Viktor Orbán ist nach Ansicht der Fragesteller nicht der einzige Regierungspolitiker in der EU, der sich als harter Grenzschützer profiliert.

Auf der Westbalkanroute an der EU-Grenze zwischen Bosnien-Herzegowina und Kroatien ist zahlreich dokumentiert, dass kroatische Grenzpolizistinnen und Grenzpolizisten Schutzsuchende systematisch an der Flucht in die EU hindern und sie gewaltsam nach Bosnien zurückbringen (völkerrechtswidrige Pushbacks) – ihnen somit das Recht, einen Asylantrag zu stellen, verweigern. Regelmäßig kommt es dabei zu Misshandlungen und anderen Menschenrechtsverletzungen. Auch vor dem Einsatz von Schusswaffen schrecken die Grenzpolizistinnen und Grenzpolizisten nicht zurück (<https://taz.de/Gewalt-gegen-Fluechtlinge!/5659739/>). Die EU-Grenzschutzagentur Frontex weiß laut Medienberichten von den Menschenrechtsverletzungen an der EU-Außengrenze und ist teilweise offenbar sogar daran beteiligt (<https://www.theguardian.com/global-development/2018/nov/14/didnt-give-a-damn-refugees-film-croatian-police-brutality-bosnia>). Trotzdem befürwortet die Europäische Kommission weiterhin den baldigen Beitritt Kroatiens zum Schengen-Raum. EU-Kommissionspräsidentin Dr. Ursula von der Leyen lobte den Vorbildcharakter, den Kroatien – speziell Ministerpräsident Andrej Plenković – einnehme. Auch der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer lobte die umstrittene kroatische Polizei trotz bekannter Menschenrechtsverletzungen für ihre vorbildliche Arbeit (<https://www.proasyl.de/news/tuersteher-kroatien-brutale-menschenrechtsverletzungen-im-namen-europas/>).

Diese aus Sicht der Fragestellenden stattfindenden Menschen- und Völkerrechtsverletzungen an den EU-Außengrenzen haben ihren Ursprung in der gescheiterten Dublin-III-Verordnung, nach der festgelegt ist, welcher EU-Staat für die Asylsuchenden zuständig ist. Zwar wird seit Jahren auf EU-Ebene über ein gemeinsames europäisches Asylsystem (GEAS) diskutiert, da die EU-Randstaaten die größte Verantwortung für den Schutz der Geflüchteten tragen und mit der Aufnahme von ankommenden Schutzsuchenden überlastet sind (<https://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-seehofer-kommentar-1.4712671>). Jedoch deutet die geplante Ausrichtung der GEAS von einzelnen EU-Mitgliedstaaten nach Ansicht der Fragestellenden darauf hin, dass sich die menschenrechtliche Situation von Geflüchteten an den EU-Außengrenzen noch weiter verschlechtern könnte. Menschenrechtsverletzungen, wie beispielsweise Freiheitsberaubung, drohen institutionalisiert zu werden. Dafür spricht das am 13. November 2019 von statewatch.org in Umlauf gebrachte interne Papier des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mit Vorschlägen zur Neuausrichtung des GEAS (<http://www.statewatch.org/news/2019/dec/eu-asylum-FoodForThought-GermanNoPaper.pdf>). Laut Medienberichten hat sich die Bundesregierung nun auf ein Konzept eines neuen EU-Asylsystems geeinigt, das größtenteils die Vorschläge des BMI-Papiers beinhaltet, an einigen Stellen aber etwas „entschärft“ wurde (<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundesregierung-legt-konzept-fuer-kuenftiges-eu-asylsystem-vor-a-00000000-0002-0001-0000-000169356789>). Aus dem nichtöffentlichen Papier des BMI geht hervor, dass die Einführung von Grenzverfahren mit Vorprüfungen an den EU-Außengrenzen geplant sind, in denen im Schnellverfahren entschieden wird, wer einen Asylantrag stellen darf und wer nicht. Zur Durchsetzung dieser Vorprüfungen werden „freiheitseinschränken-

de Maßnahmen“ (measures restricting freedom of movement“ (<http://www.statewatch.org/news/2019/dec/eu-asylum-FoodForThought-GermanNoPaper.pdf>) als gegebenenfalls notwendig angedacht. Pro Asyl und die Fragestellenden befürchten in diesem Zusammenhang eine Verletzung der Grundrechte geflüchteter Menschen an den EU-Außengrenzen: „Artikel 31 GFK [Genfer Flüchtlingskonvention] schreibt vor, dass Flüchtlinge nicht wegen der illegalen Einreise bestraft werden dürfen. [...] Die Freiheit der Person ist als grundlegendes Menschenrecht nach Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Artikel 6 der EU-Grundrechtecharta geschützt.“ ([https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/PRO-ASYL\\_Gegen-Haft-und-Entrechtung\\_Stellungnahme-GEAS\\_2020\\_1.pdf](https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/PRO-ASYL_Gegen-Haft-und-Entrechtung_Stellungnahme-GEAS_2020_1.pdf)). Dies zeigt noch einmal mehr die Gefährdung der menschenrechtlichen Schutzgarantien Geflüchteter an den EU-Außengrenzen.

1. Inwieweit ist die Situation der Menschen in den griechischen Flüchtlingslagern nach Ansicht der Bundesregierung mit den Menschenrechten vereinbar?

Die humanitäre Lage in den Flüchtlingslagern auf den griechischen Inseln ist aus Sicht der Bundesregierung schwierig. Die Bundesregierung unterstützt Griechenland daher auf verschiedenen Wegen, um die Situation vor Ort zu verbessern. Zu den Unterstützungsmaßnahmen mit deutscher Beteiligung wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 29 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19647 verwiesen.

Griechenland erhält zudem finanzielle und personelle Unterstützung durch die Europäische Union bei der Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten und bei der Durchführung von Asylverfahren. Aus diesem Grund ist die EU in Form des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) vor Ort. Darüber hinaus erhält Griechenland finanzielle Hilfen aus verschiedenen Förderprogrammen der EU, seit 2015 bereits 2,57 Mrd. Euro.

Für die Bewältigung der aktuell besonders schwierigen Situation hat die Europäische Kommission weitere Hilfen in Höhe von 700 Millionen Euro, u. a. zur Verbesserung der Aufnahmebedingungen und der Gesundheitsdienste, auf den Weg gebracht. Auch die Bundesregierung stellt Griechenland umfangreiche materielle Hilfen zur Verfügung, beispielsweise im Rahmen des Europäischen Zivilschutzmechanismus (EUCPM), der u. a. aus Anlass der Corona-Pandemie durch Griechenland ausgelöst wurde.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung im Hinblick auf die EU-Asylpolitik die unter dem griechischen Premierminister Kyriakos Mitsotakis beschlossenen Asylrechtsverschärfungen, die seit dem 1. Januar 2020 gelten, aus menschenrechtlicher Perspektive?

Das neue griechische Asylgesetz setzt aus Sicht der Bundesregierung eine Reihe von notwendigen Änderungen um, die sich im Rahmen der vorgegebenen europäischen Richtlinien und Verordnungen im Asylrecht bewegen. Darüber hinaus sind alle EU-Mitgliedstaaten an die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Charta der Grundrechte der EU (GRCh) gebunden. Die Europäische Kommission als Hüterin der Verträge überwacht die Einhaltung des EU-Rechts und insbesondere der Grundrechte aus der GRCh in den EU-Mitgliedstaaten.

3. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Berichte von über 60 000 Pushbacks durch griechische Grenzpolizistinnen und Grenzpolizisten an der Grenze zur Türkei ([https://www.focus.de/politik/ausland/push-backs-griechenland-soll-60-000-migranten-illegal-in-die-tuerkei-abgeschoben-haben\\_id\\_11347858.html](https://www.focus.de/politik/ausland/push-backs-griechenland-soll-60-000-migranten-illegal-in-die-tuerkei-abgeschoben-haben_id_11347858.html))?

Jenseits der genannten Medienberichte, die auf Dokumente des türkischen Innenministeriums verweisen, liegen der Bundesregierung hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

4. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Pläne der griechischen Regierung, die Hotspots in geschlossene Lager umzuwandeln, in denen bis Mitte 2020 bis zu 20 000 Geflüchtete festgehalten werden sollen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die griechische Regierung diverse Maßnahmen ergriffen, u. a. zur Beschleunigung der Asylverfahren, um der schwierigen Situation in den überbelegten Flüchtlingslagern auf den griechischen Ägäis-Inseln zu begegnen. Im Zuge dessen wurde im November 2019 ein umfassendes Maßnahmenpaket verabschiedet, das die schrittweise Schließung und Verlegung der drei größten Flüchtlingslager auf Lesbos, Samos und Chios und die Umwandlung der weiteren Lager auf den Inseln vorsieht. Zukünftig sollen die Lager auch geschlossene Bereiche umfassen, die als „pre-removal“-Bereiche für abgelehnte und ausreisepflichtige Antragssteller vorgesehen sind, deren Rückführung in die Türkei bevorsteht. Im Übrigen sollen für alle sonstigen Bewohner Zu- und Abgangskontrollen vorgesehen werden. Diese Vorhaben befinden sich aktuell in der Umsetzung.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Pläne der griechischen Regierung, flüchtende Menschen in der Ägäis durch schwimmende Barrieren aufzuhalten aus menschenrechtlicher Sicht?

Der Bundesregierung sind entsprechende Medienberichte bekannt; die Bundesregierung hat jedoch keine eigenen Erkenntnisse zu Konzept und etwaiger Umsetzung. Die Europäische Kommission hat sich als Hüterin der EU-Verträge zu den Medienberichten bereits geäußert.

6. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich der steigenden Anzahl von Rückführungen von Griechenland in die Türkei in der kommenden Zeit?

Was weiß die Bundesregierung darüber, und wie positioniert sie sich dazu?

Die Bundesregierung ist stets dafür eingetreten, die EU-Türkei-Erklärung auch im Bereich der Rückführungen umfassend umzusetzen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie hat die türkische Regierung Rückführungen von Griechenland in die Türkei im Rahmen der EU-Türkei-Erklärung seit dem 16. März 2020 ausgesetzt. Die Bundesregierung hat keine eigenen Kenntnisse dazu, wann sie wieder aufgenommen werden können.

7. Inwiefern spielten bei den jüngsten Gesprächen zur Weiterführung des sog. EU-Türkei-Deals zwischen der Bundesregierung und der türkischen Regierung der Angriff der Türkei auf Südostsyrien und die Menschenrechtsverletzungen infolge der Besetzung des Grenzgebiets eine Rolle?

Der Stand der Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung wird derzeit unter Führung des Hohen Vertreters der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik Borrell sowie des türkischen Außenministers Çavuşoğlu evaluiert. Dieser Prozess dauert an. Die Bundesregierung führt darüber hinaus keine separaten Gespräche mit der türkischen Regierung zur Zukunft der EU-Türkei-Erklärung. Die Bundesregierung hat die türkische Militäroperation in Nordost-Syrien wiederholt scharf verurteilt und mit Nachdruck ein sofortiges Ende des unilateralen Vorgehens in Nordost-Syrien gefordert.

8. Wie viele Fälle von Pushbacks durch die kroatische Polizei an Geflüchteten von Kroatien zurück nach Bosnien und Herzegowina sind der Bundesregierung bekannt?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse zu den Vorwürfen eines möglichen Verstoßes gegen das Zurückweisungsverbot gegenüber Schutzsuchenden oder der Nichtachtung von Menschenrechten durch die kroatische Polizei vor.

9. Inwieweit ist eine positive Bewertung der kroatischen Polizei durch Bundesinnenminister Horst Seehofer angebracht, in Anbetracht dessen, dass diese nachweislich systematisch gegen die Menschenrechte verstößt?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über systematische Menschenrechtsverstöße der kroatischen Polizei vor. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Fragesteller auf eine Medienberichterstattung zur Situation an der kroatischen Grenze Bezug nehmen (siehe Vorbemerkung, <https://www.proasy1.de/news/tuersteher-kroatien-brutale-menschenrechtsverletzungen-im-namen-europas/>). Die darin dem Bundesinnenminister zugeschriebenen Äußerungen enthalten keine Bewertung der kroatischen Polizei.

10. Wieso wurde auf dem informellen Treffen der EU-Innenministerinnen und EU-Innenminister zum Thema Migration am 24. Januar 2020 über die Menschenrechtssituation an der kroatischen Außengrenze trotz umfassender Medienberichte über Menschenrechtsverletzungen gegenüber Geflüchteten nicht diskutiert?

Die Festlegung der Tagesordnung informeller Räte erfolgt grundsätzlich durch die jeweilige Präsidentschaft – in diesem Fall Kroatien. Im Übrigen ist es Aufgabe der EU-Kommission als Hüterin der Verträge über die Einhaltung europäischen Rechts zu wachen.

11. Wie setzt sich die Bundesregierung gegen die von kroatischer Seite ausgeführten Pushbacks und die massiven Menschenrechtsverletzungen ein, die Aktivistinnen und Aktivisten, Menschenrechtsorganisationen, Journalistinnen und Journalisten, der Europarat und betroffene Personen mit Videos, Fotos und Berichten dokumentiert haben?

12. Inwieweit setzt sich die Bundesregierung für eine unabhängige Untersuchung der Vorwürfe der Menschenrechtsverletzungen an Geflüchteten durch kroatische Grenzbeamte an der Grenze zu Bosnien und Herzegowina ein?
13. Erwägt die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Kroatien aufgrund der durchgeführten Menschenrechtsverletzungen an Geflüchteten einleitet?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 11 bis 13 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat grundsätzlich die Erwartung, dass jeder EU-Mitgliedstaat seiner Verpflichtung zur Einhaltung der Menschenrechte gemäß dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht nachkommt und äußert diese Erwartung insbesondere auch in bilateralen Konsultationen. Als Hüterin der Verträge überwacht die EU-Kommission die Einhaltung des europäischen Rechts in den Mitgliedstaaten der EU.

14. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über den Vorwurf vor, Frontex-Beamte, u. a. aus Deutschland, seien an den Pushbacks an der kroatisch-bosnischen Grenze beteiligt (<https://www.theguardian.com/global-development/2018/nov/14/didnt-give-a-damn-refugees-film-croatian-police-brutality-bosnia>)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

15. Inwieweit wird in Ungarn nach Kenntnis der Bundesregierung das Grundrecht auf Asyl gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention gewährleistet, und welche Folgen für die deutsch-ungarischen Beziehungen hätte eine Nichteinhaltung?

Ungarn gewährt Asylsuchenden, die schutzberechtigt sind, Schutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK). In diesem Jahr erhielten nach Kenntnis der Bundesregierung 96 Personen einen Schutzstatus, davon 68 den Flüchtlingsstatus (Stand 12. Mai 2020). Das Recht auf Asyl nach Maßgabe der GFK ist außerdem in Art. 18 GRCh verankert. Die Europäische Kommission als Hüterin der Verträge überwacht die Einhaltung des EU-Rechts und insbesondere der Grundrechte aus der GRCh in den EU-Mitgliedstaaten.

16. Wie viele Pushbacks nach Serbien durch ungarische Polizeikräfte sind der Bundesregierung bekannt?

Der Bundesregierung sind Berichte über Pushbacks an der ungarisch-serbischen Grenze, bspw. von UNHCR, bekannt. Belastbare Zahlen liegen der Bundesregierung jedoch nicht vor.

17. Welche Verletzungen des Verbots der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gegenüber Menschen auf der Flucht durch die ungarische Regierung sind der Bundesregierung bekannt?

Ungarn ist u. a. Vertragsstaat der EMRK, deren Artikel 3 ein Verbot der Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe enthält. Dieses

Verbot ist auch in Artikel 4 der Grundrechtecharta der Europäischen Union verankert. Die Europäische Kommission als Hüterin der Verträge überwacht die Einhaltung des EU-Rechts und insbesondere der GRCh in den EU-Mitgliedstaaten.

Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat in dem Verfahren Ilias und Ahmed gegen Ungarn (47287/15) durch Urteil vom 21. November 2019 einen Verstoß gegen Artikel 3 EMRK festgestellt. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs in Fällen gegen Ungarn ist in der Datenbank des Gerichtshofs ([www.hudoc.echr.coe.int](http://www.hudoc.echr.coe.int)) öffentlich zugänglich.

18. Inwieweit sind nach Einschätzung der Bundesregierung freiheitseinschränkende Maßnahmen zur Durchsetzung von Vorprüfungen, wie sie im von der Bundesregierung ausgearbeiteten Konzept für ein EU-Asylsystem vorgesehen sind, mit Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 6 der EU-Grundrechtecharta vereinbar?
19. Durch welche Maßnahmen wird die Beachtung des nach Artikel 16 der Genfer Flüchtlingskonvention verbrieften Rechts auf freien und ungehinderten Zugang zu Gerichten für Asylsuchende während und nach den geplanten Vorprüfungen in dem von der Bundesregierung ausgearbeiteten Konzept für ein EU-Asylsystem sichergestellt?
20. Durch welche Maßnahmen wird die Bundesregierung in dem Konzept für ein EU-Asylsystem sicherstellen, dass Länder wie Ungarn oder Polen, die sich in der Vergangenheit einem Verteilmechanismus für Geflüchtete nach Einwohnerzahl und Wirtschaftskraft verschlossen haben, sich zukünftig an der Aufnahme von Asylsuchenden beteiligen?
21. Wie soll das von der Bundesregierung ausgearbeitete Konzept für ein EU-Asylsystem sicherstellen, dass bei möglichen Vorprüfungen von Asylanträgen eine sorgfältige und umfangreiche Prüfung erfolgt?
22. Wie sind die in dem von der Bundesregierung ausgearbeiteten Konzept für ein EU-Asylsystem Negativbescheide bei geplanten Vorprüfungen von Asylanträgen an den EU-Außengrenzen mit dem geltenden Asylrecht zu vereinen, dass das Recht auf ein faires Asylverfahren garantiert, und wie können die negativ Beschiedenen ihr Recht auf Widerspruch wahrnehmen?
23. In welcher Form sind freiheitseinschränkende Maßnahmen in dem von der Bundesregierung ausgearbeiteten Konzept für ein EU-Asylsystem vorgesehen, und wie und durch welche Behörde soll entschieden werden, welche konkreten Maßnahmen ergriffen werden?
24. Inwiefern wird sichergestellt, dass die in dem von der Bundesregierung ausgearbeiteten Konzept für ein EU-Asylsystem geplanten Vorprüfungen von Asylanträgen mit dem Recht auf Asyl (Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte) vereinbar sind, insbesondere für Fälle, in denen ein Negativbescheid erfolgt, bevor die asylsuchende Person einen tatsächlichen Asylantrag stellen kann?
25. Wie können laut dem von der Bundesregierung ausgearbeiteten Konzept für ein EU-Asylsystem Menschen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten von ihrem Recht auf Asyl Gebrauch machen, wenn ihnen der Grenzübergang, wie im Asylkonzept vorgesehen, grundsätzlich verweigert wird?

26. Wie begegnet das von der Bundesregierung ausgearbeitete Konzept für ein EU-Asylsystem einer noch größeren Belastung der Mittelmeerstaaten, wenn diese durch die geplanten Vorprüfungen einen vermehrten Arbeitsaufwand und zahlreiche Klageverfahren negativer Bescheide zu bewältigen haben werden?
27. Wie wirkt sich das von der Bundesregierung ausgearbeitete Konzept für ein EU-Asylsystem auf Geflüchtete aus, die sich zur Zeit der Verabschiedung bereits auf europäischem Boden, wie beispielsweise in Hotspots, aufhalten?

Die Fragen 18 bis 27 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 19 und 3 der Abgeordneten Luise Amtsberg und Katrin Göring-Eckardt Bundestagsdrucksache 19/15583 verwiesen. Darüber hinaus wird auf das Konzeptpapier der Bundesregierung zur Neuausrichtung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems vom 4. Februar 2020 verwiesen, das dem Bundestag vorliegt.